



Magistrate der Mitgliedstädte  
Wirtschaftsförderung

Unser Zeichen: 500.0 Wk/He  
Durchwahl: 0611/1702-21  
E-Mail: wokittel@hess-staedtetag.de

Datum: 27.03.2020  
Rundschreiben: 207-2020

## Corona-Virus: Liquiditätshilfen des Landes Hessen

*Bund und Land haben in kurzer Zeit finanzielle Unterstützungspakete geschnürt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie abzufedern. Mit den bereitgestellten Unterlagen können Sie sich einen schnellen Überblick verschaffen.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben RS-191-2020 vom 24.03.2020 hatten wir Sie u.a. über die von Seiten des Bundes geschaffenen Soforthilfen für Kleinunternehmer und Soloselbständige informiert. Hieran möchten wir anknüpfen und Sie darüber hinaus über das Maßnahmenbündel der Hessischen Landesregierung vom 25.03.2020 informieren.

Für Unternehmen, die aufgrund des Corona-Virus in Schwierigkeiten geraten, bietet das Land Hessen verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung an (**Anlage 1**).

Einen aktuellen Überblick haben das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) und die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) unter folgendem Link zusammengestellt:

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/coronahilfen-fuer-unternehmen>

Das Maßnahmenbündel umfasst verschiedene Förderprodukte, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei Investitionen und mit Betriebsmitteln zu unterstützen. Zudem können einige Förderungen auch zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt werden, die Unternehmen wegen Umsatzausfällen aufgrund des Corona-Virus entstehen.

### **Kapital für Kleinunternehmen (KfK)**

So bietet die WiBank diverse Förderkredite an, darunter auch Kredite aus dem Förderprogramm "Kapital für Kleinunternehmen (KfK)". Hieraus können kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) sowie freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitern und 5 Mio. Euro Jahresumsatz Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der

Hausbank um mindestens 50 Prozent aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig.

### **Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW)**

Aus dem WI-Bank-Förderprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW) können kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro über ihre Hausbank erhalten.

### **Bürgschaften der Bürgschaftsbank Hessen**

In Zusammenarbeit mit dem Land Hessen bietet die Bürgschaftsbank Hessen Bürgschaften bis 1,25 Mio. Euro mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent an. Hierunter fallen auch Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 300.000 Euro, die mit einer Bürgschaftsquote von 60 Prozent besichert und bei Erfüllung aller Kriterien besonders schnell erteilt werden.

### **Landesbürgschaften**

In besonderen Fällen übernimmt das Land Hessen Landesbürgschaften i. d. R. ab 1,25 Mio. Euro, um in Kooperation mit der Hausbank sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abzusichern.

### **Corona-Soforthilfe**

Die Corona-Soforthilfe ist als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgestaltet und beträgt inklusive der Bundesförderung bei

- bis zu 5 Beschäftigten: 10.000 Euro für drei Monate,
- bis zu 10 Beschäftigten: 20.000 Euro für drei Monate,
- bis zu 50 Beschäftigten: 30.000 Euro für drei Monate

Zuschussberechtigt sind Unternehmen, die steuerpflichtige Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb oder
- selbstständiger Arbeit erwirtschaften sowie
- Angehörige freier Berufe,
- nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstler sowie
- am Markt tätige Sozialunternehmen in der Rechtsform einer gGmbH.

Anträge sind ab 30.03.2020 ausschließlich online beim Regierungspräsidium Kassel zu stellen unter <http://www.rpksh.de/coronahilfe>.

IHKs und HWKs unterstützen beratend bei der Antragsstellung.

Zusammenfassend verweisen wir auf die Übersichten der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen zum Maßnahmenbündel vom 25.03.2020 (Soforthilfe und Darlehen für hessische Wirtschaft; **Anlage 2**) sowie zur Kurzarbeit auf die Zusammenstellung Kurzarbeitergeld (KUG – Corona-Virus: Informationen für Unternehmen; **Anlage 3**) hin.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Felix Wokittel  
Referatsleiter

Anlagen



# HESSISCHE FÖRDERPROGRAMME FÜR GRÜNDUNGEN UND UNTERNEHMEN IM ÜBERBLICK

## FRÜHPHASE (GRÜNDUNG - 3 JAHRE)

## FESTIGUNGSPHASE (3 - 5 JAHRE)

## ETABLIERTE UNTERNEHMEN

### 1. KREDITE

**Mikrodarlehen** (MicroCrowd)  
3.000 - 35.000 Euro

**Innovationskredit Hessen** innovative Unternehmen (KMU und Mid-caps):  
100.000 bis 7,5 Mio. Euro

**GuW Hessen Gründung und GuW Hessen Wachstum** (für Existenzgründung, Festigung, Arbeitsplatzschaffung und Betriebsmittel - max. 1 Mio. Euro)

**Bürgschaftsbank Hessen BBH** (bis max. 1,25 Mio. Euro)

**BoB: Bürgschaft ohne Bank - Programm der BBH**

(Gründer bis max. 3 Jahre: 50.000 - 450.000 Euro, bei Nachfolge 50.000 - 650.000 Euro;  
etablierte Unternehmen: 50.000 - 650.000 Euro; davon Betriebsmittel max. 300.000 Euro)

**Landesbürgschaften** (i.d.R. ab 1,25 Mio. Euro)

### 2. BÜRGCHAFTEN

### 2. / 3.

**Kombi-Programm** (100.000 - 500.000 Euro, 3/4 Kredit mit Bürgschaft BBH und 1/4 stille Beteiligung MBG H)

**MBG H Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen** (i.d.R. 150.000 - 1,5 Mio. Euro / still)

### 3. BETEILIGUNGS- KAPITAL/ MEZZANINE

**Hessen Kapital** (stille Beteiligungen 100.000 bis i.d.R. 1,5 Mio. Euro / offene Beteiligungen bis 800.000 Euro, Gesamtvolumen: 133 Mio. Euro)

**Technologiefonds Hessen (TFH III)** i.d.R. bis 1 Mio. Euro offen o. still, Gesamtvolumen 12 Mio. Euro

**Futury Venture Fonds** i.d.R. bis 500.000 Euro offen o. still, Gesamtvolumen 20 Mio. Euro

**Kapital für Kleinunternehmen** (Keine Existenzgründungen\*: Nachrangdarlehen 25.000 bis 150.000 Euro, Gesamtvolumen: 30 Mio. Euro)

### 4. ZUSCHÜSSE

**Förderung betrieblicher Investitionen (nur in Regionalfördergebieten)**

**GRW-Gemeinschaftsaufgabe**, nur in GRW-Fördergebieten - **C-Fördergebiet Werra-Meißner**: 30/20/10 Prozent

**D-Fördergebiet**: 20/10 Prozent - nur KMU **IWB-EFRE-Programm Hessen, nur in EFRE Vorranggebieten**: 20/10 Prozent, nur KMU

ggf. in Kombination mit rückzahlbaren Zuwendungen \*\*

Hinweis: Spezielle Fördermöglichkeiten bestehen insbesondere im Bereich Beratungsförderung, Technologie und Energie. Darüber informiert Sie gerne die Förderberatung des Landes Hessen bei der WIBank, Telefon 0611 774 - 7333.  
LEGENDE: (1) grau unterlegt: Regionalprogramme, (2) Jahresangaben: max. Unternehmensalter, (3) Euro-Beträge: Mindest-/Höchstfördersumme, (4) %-Angabe: zulässige Förderhöchstsätze in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße  
KMU: kleinere und mittlere Unternehmen; GRW: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung;

\*Unternehmensnachfolgen grundsätzlich mitfinanzierbar. \*\* für neugegründete Unternehmen bis max. 5 Jahre: max. 50 Prozent, max. 400 T Euro / 800 T Euro



# HESSISCHE FÖRDERPROGRAMME FÜR GRÜNDUNGEN UND UNTERNEHMEN IM ÜBERBLICK

## FRÜHPHASE

(GRÜNDUNG - 3 JAHRE)

## FESTIGUNGSPHASE

(3 - 5 JAHRE)

## ETABLIERTE

UNTERNEHMEN

### 1. KREDITE

#### Mikrodarlehen

(MicroCrowd)

3.000 - 35.000 Euro

#### Innovationskredit Hessen

innovative Unternehmen (KMU und Mid-caps):

100.000 bis 7,5 Mio. Euro

#### GuW Hessen Gründung und GuW Hessen Wachstum

(für Existenzgründung, Festigung, Arbeitsplatzschaffung und Betriebsmittel - max. 1 Mio. Euro)

### 2. BÜRGSCHAFTEN

#### Bürgschaftsbank Hessen BBH (bis max. 1,25 Mio. Euro)

#### BoB: Bürgschaft ohne Bank - Programm der BBH

(Gründer bis max. 3 Jahre: 50.000 - 450.000 Euro, bei Nachfolge 50.000 - 650.000 Euro; etablierte Unternehmen: 50.000 - 650.000 Euro; davon Betriebsmittel max. 300.000 Euro)

#### Landesbürgschaften (i.d.R. ab 1,25 Mio. Euro)

### 2./3.

**Kombi-Programm** (100.000 - 500.000 Euro, 3/4 Kredit mit Bürgschaft BBH und 1/4 stille Beteiligung MBG H)

### 3. BETEILIGUNGS- KAPITAL/ MEZZANINE

#### MBG H Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen

(i.d.R. 150.000 - 1,5 Mio. Euro/still)

**Hessen Kapital** (stille Beteiligungen 100.000 bis i.d.R. 1,5 Mio. Euro/offene Beteiligungen bis 800.000 Euro, Gesamtvolumen: 133 Mio. Euro)

**Technologiefonds Hessen (TFH III)** i.d.R. bis 1 Mio. Euro offen o. still, Gesamtvolumen 12 Mio. Euro

**Futury Venture Fonds** i.d.R. bis 500.000 Euro offen o. still, Gesamtvolumen 20 Mio. Euro

#### Kapital für Kleinunternehmen

(Keine Existenzgründungen\*: Nachrangdarlehen 25.000 bis 150.000 Euro, Gesamtvolumen: 30 Mio. Euro)

### 4. ZUSCHÜSSE

#### Förderung betrieblicher Investitionen (nur in Regionalfördergebieten)

**GRW-Gemeinschaftsaufgabe**, nur in GRW-Fördergebieten -

**C-Fördergebiet Werra-Meißner:** 30/20/10 Prozent **D-Fördergebiet:** 20/10 Prozent - nur KMU

**IWB-EFRE-Programm Hessen, nur in EFRE Vorranggebieten:** 20/10 Prozent, nur KMU

ggf. in Kombination mit rückzahlbaren Zuwendungen\*\*

Hinweis: Spezielle Fördermöglichkeiten bestehen insbesondere im Bereich Beratungsförderung, Technologie und Energie. Darüber informiert Sie gerne die Förderberatung des Landes Hessen bei der WIBank, Telefon 0611 774 - 7333.

LEGENDE: (1) grau unterlegt: Regionalprogramme, (2) Jahresangaben: max. Unternehmensalter, (3) Euro-Beträge: Mindest-/Höchstfördersumme (4) %-Angabe: zulässige Förderhöchstsätze in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße

KMU: kleinere und mittlere Unternehmen; GRW: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung; \*Unternehmensnachfolgen grundsätzlich mitfinanzierbar. \*\* für neugegründete Unternehmen bis max. 5 Jahre: max. 50 Prozent, max. 400 T Euro / 800 T Euro

## Maßnahmenbündel vom 25.03.2020 (Soforthilfe und Darlehen für hessische Wirtschaft)

### Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie in Hessen:

- a) Corona-Soforthilfe
- b) Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen

#### a) Corona-Soforthilfe

<b>Inhalt</b>	Die <b>Corona-Soforthilfe</b> ist ein einmaliger <b>nicht rückzahlbarer Zuschuss</b> . Sie beträgt inklusive der Bundesförderung bei <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 5 Beschäftigten: 10.000 Euro für drei Monate,</li> <li>• bis zu 10 Beschäftigten: 20.000 Euro für drei Monate,</li> <li>• bis zu 50 Beschäftigten: 30.000 Euro für drei Monate</li> </ul>
<b>Zuschussbe-rechtigte</b>	Unternehmen, die steuerpflichtige Einkünfte aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• Land- und Forstwirtschaft</li> <li>• Gewerbebetrieb oder</li> <li>• selbstständiger Arbeit erwirtschaften.</li> <li>• Angehörige freier Berufe</li> <li>• nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstler sowie</li> <li>• am Markt tätige Sozialunternehmen in der Rechtsform einer gGmbH.</li> </ul>
<b>Anträge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anträge können ab 30.03.2020 <b>ausschließlich online</b> beim Regierungspräsidium Kassel gestellt werden <a href="http://www.rpksh.de/coronahilfe">http://www.rpksh.de/coronahilfe</a> (Seite in Vorbereitung)</li> <li>• IHKs und HWKs unterstützen beratend bei der Antragsstellung</li> <li>• <b>Nur ein Antrag für Bundes- und Landesmittel</b></li> </ul>

#### b) Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen

<b>Inhalt</b>	Unterstützung des Landes Hessen für Unternehmen in dieser für die Wirtschaft kritischen Situation in Kooperation mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank). Ab 26.03.2020 können kurzfristige Liquiditätshilfen in Form von Darlehen über die „Hausbanken“ beantragt werden.
<b>Für wen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweitung des Kreditprogramms Liquiditätshilfe für Kleinunternehmen auf Unternehmen <b>mit bis zu 250 Beschäftigte</b></li> </ul>
<b>Wie viel?</b>	Die WIBank stellt über die Hausbank ein so genanntes <b>Nachrangdarlehen in Höhe von mindestens 5.000 Euro bis maximal 200.000 Euro</b> zur Verfügung. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachrangdarlehen: verzichtet auf zusätzliche Risikoabsicherung durch die Hausbank</li> </ul>
<b>Verfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Hausbank stellt als notwendige Kofinanzierung zusätzliche eigene Darlehensmittel in Höhe von weiteren 20 Prozent der Summe bereit.</li> <li>• Die Darlehenslaufzeit beträgt zwei Jahre mit endfälliger Tilgung oder alternativ fünf Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren.</li> <li>• Die „Liquiditätshilfe für KMU“ richtet sich an Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit Sitz in Hessen.</li> </ul>
<b>Darüber hinaus</b>	Hessische Unternehmen können einen <b>Zuschuss zu Sanierungsgutachten nach IDW S6</b> bei der WIBank beantragen. Der individuelle Zuschuss kann bis zu 50 Prozent der Kosten für das Sanierungsgutachten, maximal 10.000 Euro betragen. Dies erleichtert den Hausbanken der Unternehmen die Aufrechterhaltung der Finanzierung.

### Eckpunkte der „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige“ des Bundes

<b>Finanzielle Soforthilfe</b>	Steuerbare Zuschüsse für <b>Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen</b> sowie <b>Solo-Selbständige</b> und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)</li> <li>• Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)</li> </ul>
<b>Miete</b>	Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

**Ziel:**

Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u. a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen)

- **Voraussetzung:** wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- **Antragstellung:** möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- **Technische Daten:** Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.
- **Programmvolumen:** bis zu 50 Mrd.€ bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.

Quelle: [www.hessen.de](http://www.hessen.de)

# Kurzarbeitergeld (KUG)

(Corona-Virus: Informationen für Unternehmen)

Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit von Erleichterungen beim Zugang zum KUG vor. Diese werden von der Bundesregierung durch Verordnung erlassen.

Sie gelten mit Wirkung zum 01.03.2020 und sind bis 31. Dezember 2020 befristet (Stand Referentenentwurf vom 19.03.2020). Das Wichtigste in Kürze:

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

## Voraussetzungen (§ 95 SGB III)

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
- Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
- Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
- Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Agentur für Arbeit

## Erheblicher Arbeitsausfall (§ 96 SGB III)

- Unabwendbares Ereignis (z. B. behördlich veranlasste Maßnahmen wegen Corona-Virus, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Unglücksfall)
- oder
- Wirtschaftliche Ursachen (z. B. Auftragsmangel, -stornierung, fehlendes Material)

→ Der Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein.

## Betriebliche Voraussetzungen (§ 97 SGB III)

- Im Betrieb oder der Betriebsabteilung muss mindestens eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer beschäftigt sein.

## Persönliche Voraussetzungen (§ 98 SGB III)

- Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten/ohne Aufhebungsvertrag aufgelösten) Beschäftigung
- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an eine Ausbildung
- befristet Beschäftigte: können KUG erhalten!
- gekündigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: können ab Ausspruch der Kündigung: kein KUG erhalten!

## Wie lange kann KUG bezogen werden? (§ 104 SGB III)

Grundsätzlich gilt:

- 12 Monate
- Unterbrechungen von mindestens 1 Monat können die Bezugsfrist verlängern

Achtung:

- Unterbrechungen von 3 Monaten erfordern eine neue Anzeige!



# Kurzarbeitergeld (KUG)

(Corona-Virus: Informationen für Unternehmen)

<b>Berechnung – wie viel Geld erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?</b> (§ 105 SGB III)	<ul style="list-style-type: none"><li>• 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns</li><li>• Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens 1 Kind haben, bekommen 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns.</li></ul>
<b>Sozialversicherung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Für die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge (Beitrag für Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Anteil zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung) kann der Arbeitgeber die volle Erstattung für die Zeit des Arbeitsausfalls beantragen.</li></ul>
<b>Definition „unvermeidbar“:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Noch vorhandener Urlaub aus dem vergangenen Urlaubsjahr ist zur Vermeidung der Kurzarbeit einzubringen</li><li>• Auflösung von Überstunden- und Arbeitszeitkonten – Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden</li><li>• Umsetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss geprüft werden (ggf. temporäre Umsetzung)</li><li>• Wirtschaftlich zumutbare Gegenmaßnahmen müssen zuvor getroffen worden sein (z. B. Arbeiten auf Lager, Aufräum- oder Instandsetzungsarbeiten)</li></ul>
<b>Mindestanfordernis</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mehr als 10 % Entgeltausfall für mindestens 10% der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich<ul style="list-style-type: none"><li>→ im Betrieb oder Betriebsabteilung</li><li>→ im jeweiligen Kalendermonat</li></ul></li></ul>
<b>Anzeige über Arbeitsausfall</b> (§ 99 SGB III)	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Die Anzeige aufgrund wirtschaftlichen Gründen muss in dem Kalendermonat bei der Agentur für Arbeit eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt. Bei einem unabwendbaren Ereignis muss die Anzeige unverzüglich eingereicht werden.</b><ul style="list-style-type: none"><li>→ In Schriftform oder in elektronischer Form erforderlich.</li><li>→ Bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz</li></ul></li><li>• Der erhebliche Arbeitsausfall ist glaubhaft darzulegen.</li></ul> <p><b><u>Achtung (evtl. betriebsinterne Regelungen / Fristen):</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vereinbarungen mit / Ankündigungsfristen bei Betriebsrat –sofern vorhanden - beachten</li><li>• Kurzarbeiterklausel in Arbeitsverträge beachten</li><li>• tarifliche Regelungen bei der Einführung von KUG beachten</li><li>• Unter Umständen Einzelvereinbarung mit Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern abschließen</li></ul>
<b>Abrechnungsverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die geleisteten Arbeits-, Ausfall- und Fehlzeiten sind in Arbeitszeitnachweisen zu führen.</li><li>• Die Abrechnung für den jeweiligen Kalendermonat muss innerhalb von 3 Monaten (Fristbeginn mit Ablauf des beantragten Kalendermonats) eingereicht werden.</li><li>• Zuständig ist die Agentur für Arbeit am Sitz der Lohnabrechnungsstelle.</li><li>• Nach Ende des Arbeitsausfalls erfolgt eine Prüfung, da KUG unter Vorbehalt ausgezahlt wird.</li></ul>

Alle Informationen, wichtige Hinweise und Links finden Sie auch online unter:  
[www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit](http://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit)